66 663/34 08.03.2018 Frau Dück 27860

Stock Köln Mingang 12, März 2018

Burgeramt Ehrenfeld

02-4/0 Bürgeramt Ehrenfeld

Zuständigkeiten für Durchfahrtsbeschränkungen für Lkw über 7,5 t in der Philippstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

im § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist unter Punkt 3.1 festgelegt, dass die Bezirksvertretungen bei innerbezirklichen Angelegenheiten das Entscheidungsrecht über Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperrungen etc. innehaben.

Eine Durchfahrtsbeschränkung für Lkw stellt eine Einschränkung der Straßennutzung für eine fest definierte Gruppierung dar.

Nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde fällt diese Beschränkung nicht unter den Begriff der Sperrung.

In diesem Zusammenhang wird auf §§ 41, 44 und 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen, die die verkehrliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde regelt.

Sämtliche Beschlüsse und Anregungen der Bezirksvertretungen werden grundsätzlich aufgenommen und die Umsetzbarkeit, insbesondere im Hinblick auf Zulässigkeit, entsprechend der Vorgaben aus der StVO und Straßen- und Wegegesetz überprüft.

Im vorliegenden Fall ist die Verwaltung, die hier im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland als Ordnungsbehörde hoheitlich tätig ist, der Auffassung, dass ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Harzendorf